

Antrag

des Abg. Pascal Haggenmüller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Polizeiliche Nutzung von Daten kommerzieller Anbieter

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die polizeiliche Nutzung von Daten kommerzieller Anbieter fachlich und juristisch bewertet;
2. ob die Polizei Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren Daten kommerzieller Anbieter verwendet hat;
3. falls ja, wie häufig die Polizei Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren Daten kommerzieller Anbieter verwendet hat;
4. für welchen Zweck die Daten jeweils verwendet wurden;
5. welche Art von Daten verwendet wurden;
6. ob die Polizei Baden-Württemberg die verwendeten Daten eigenständig erworben hat;
7. auf welcher Rechtsgrundlage der Einkauf und die Verwendung der Daten erfolgt ist;
8. wie hoch die für den Einkauf verwendeten Mittel waren.

15.6.2026

Haggenmüller, Evers, Ott, Seifert, Seimer, Sperling GRÜNE

Begründung

Aus am 2. Juni 2026 veröffentlichten Recherchen des Bayerischen Rundfunks und von „netzpolitik.org“ geht hervor, dass zumindest die Landeskriminalämter der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Daten kommerzieller Anbieter verwendet haben. Mit diesem Antrag sollen Informationen zur potenziellen Inanspruchnahme der Dienste von Datenhändlern durch die Polizei Baden-Württemberg in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juli Nr. IM3-0141.5-695/39/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die polizeiliche Nutzung von Daten kommerzieller Anbieter fachlich und juristisch bewertet:

Es ist nicht auszuschließen, dass Daten, über die kommerzielle Anbieter verfügen, im Einzelfall im Bereich der Strafverfolgung oder der präventiv-polizeilichen Tätigkeit von Nutzen sein können. Ob ihre Nutzung zulässig ist, bedarf jedoch einer Prüfung unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen und der Umstände des Einzelfalls.

Als Rechtsgrundlage im Bereich der Strafverfolgung können insbesondere die Ermittlungsgeneralklauseln der §§ 161 Absatz 1 und 163 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) einschlägig sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Art und Sensibilität der betroffenen Daten, die Art und Weise ihrer Erlangung und die Schwere der Straftat, auf die sich das Ermittlungsverfahren bezieht.

Im Bereich der präventiv-polizeilichen Tätigkeit kann als Rechtsgrundlage insbesondere § 43 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG) einschlägig sein. Hiernach kann die Polizei zur konkreten Gefahrenabwehr Daten erheben. Zu beachten sind ferner die polizeigesetzlich normierten allgemeinen Regeln für die Erhebung personenbezogener Daten wie etwa § 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2 PolG sowie § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 PolG. Eine Datenerhebung nach § 43 Absatz 2 PolG steht im Ermessen der Polizei und setzt tatbestandlich voraus, dass die Datenerhebung für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Zu beachten ist mithin der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

2. ob die Polizei Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren Daten kommerzieller Anbieter verwendet hat:

3. falls ja, wie häufig die Polizei Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren Daten kommerzieller Anbieter verwendet hat;

4. für welchen Zweck die Daten jeweils verwendet wurden;

5. welche Art von Daten verwendet wurden;

6. ob die Polizei Baden-Württemberg die verwendeten Daten eigenständig erworben hat;

7. auf welcher Rechtsgrundlage der Einkauf und die Verwendung der Daten erfolgt ist;

8. wie hoch die für den Einkauf verwendeten Mittel waren.

Die erbetenen Auskünfte sind besonders geheimhaltungsbedürftig und berühren in besonders hohem Maße das Staatswohl, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Polizei Baden-Württemberg stehen. Nach sorgfältiger Abwägung ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Schluss gekommen, dass auch das geringfügige Risiko ihrer Offenlegung nicht getragen werden kann. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle würde ihrer erheblichen Verschlussbedürftigkeit im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Methodik für die Aufgabenerfüllung der Polizei Baden-Württemberg nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Durch eine Stellungnahme der Landesregierung zu konkreten Maßnahmen, Anlässen oder Beschaffungen im Sachzusammenhang würden Einblicke auf zur Verfügung oder nicht zur Verfügung stehende (kriminal-)polizeiliche und sonstige technische Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gefährdet. Es würde dabei das Risiko bestehen, dass vorhandene oder in der Entwicklung befindliche operative Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Täter oder potentielle Zielpersonen könnten ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden dadurch erschweren oder gar vereiteln. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die (kriminal-)polizeiliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken, da unter anderem eine eindeutige Zuordnung zu etwaigen Vorgehensweisen möglich wäre. Neben der Preisgabe bezüglich der generellen Nutzung von entsprechenden Maßnahmen können andererseits insbesondere durch Informationen zu konkret genutzten Datenumfängen, Anlässen und den genutzten Zeiträumen Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Polizei Baden-Württemberg sowie deren aktueller Bearbeitungsschwerpunkte gezogen werden. Eine Preisgabe derartiger Informationen könnte auch fremde staatliche Akteure dazu verleiten, entsprechende Dienste anzugreifen, um die jeweiligen Datenbestände im eigenen Sinne zu manipulieren. Die erbetenen Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Ressourcen ab. Solche durch die Kooperation mit Unternehmen nachvollziehbaren Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags jedoch besonders schutzwürdig. Die besondere Schutzwürdigkeit spezifischer technischer Fähigkeiten, wie sie der Einsatz bzw. Nicht-Einsatz derartiger Methoden nahelegt, dient der Aufrechterhaltung effektiver Arbeitsfähigkeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.

In Vertretung

Moser

Staatssekretär